

Corona-Virus: Massnahmen für die Wirtschaft

Abfederung der negativen wirtschaftlichen Folgen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus
Stand: 01.05.2020/Heimann

→ Aktuelle Infos unter <https://corona.so.ch/wirtschaft/>

Aktueller Stand:

- Der **Bund, der Kanton und die Stadt** haben verschiedene Massnahmen ergriffen, um die wirtschaftlichen Folgen des Corona-Virus abzufedern (vgl. unten).
- Die **Stadt Grenchen** prüft die Situation im Auftrag des Stadtpräsidenten laufend. Sie nützt ihren Handlungsspielraum aktuell bei den Steuern:
 - Steuerrückzahlungen aufgrund tieferer definitiver Veranlagungen werden von der FV umgehend rücküberwiesen.
 - Die Finanzverwaltung geht auf Stundungsgesuche ein und kann Fristerstreckungen gewähren.
- Die Wirtschaftsförderin ist im Gespräch mit den **Wirtschaftsverbänden**:
- Der **IHVG** bringt seine Anliegen v.a. in die SOHK ein, die im Gespräch mit dem Kanton ist („Dialog Wirtschaft“). Der IHVG-Präsident und die Wirtschaftsförderin bleiben in Kontakt.
- Der **GVG** hat einen Krisenstab „GVG C-Taskforce“ gebildet, wo die Wirtschaftsförderin als Bindeglied zur Stadt vertreten ist. Die Stadt und der GVG haben u.a. gemeinsam eine Info-Hotline eingerichtet.

Massnahmen:

Massnahmen Bund (13./20.3./3.4.2020)

Kurzarbeitsentschädigung

Für die **Kurzarbeitsentschädigung** können im Fonds der Arbeitslosenversicherung bis 8 Milliarden Franken beansprucht werden. Die **Karenzfrist** für die Kurzarbeit wird bis 30. September 2020 **auf einen Tag reduziert und in der Zwischenzeit aufgehoben**.

Ausweitung und Vereinfachung Kurzarbeit

Das Instrument der Kurzarbeitsentschädigungen ermöglicht, vorübergehende Beschäftigungseinbrüche auszugleichen und die Arbeitsplätze zu erhalten. Durch die aktuelle wirtschaftliche Ausnahmesituation sind auch Personen, welche befristet, temporär oder in arbeitgeberähnlichen Anstellungen arbeiten sowie Personen, die in einem Lehrverhältnis stehen, stark betroffen. Deshalb sollen die **Ansprüche auf Kurzarbeitsentschädigung ausgeweitet und die Beantragung vereinfacht** werden:

- Neu kann die Kurzarbeitsentschädigung auch für **Angestellte in befristeten Arbeitsverhältnissen** und für **Personen im Dienste einer Organisation für Temporärarbeit** ausgerichtet werden.
- Neu soll der Arbeitsausfall auch für **Personen, die in einem Lehrverhältnis stehen**, anrechenbar werden.
- Ausserdem kann Kurzarbeitsentschädigung neu auch für **arbeitgeberähnliche Angestellte** ausgerichtet werden. Als arbeitgeberähnliche Angestellte gelten z.B. Gesellschafter einer GmbH, welche als Angestellte gegen Entlohnung im Betrieb arbeiten. Personen, die im Betrieb des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners mitarbeiten, können nun auch von Kurzarbeitsentschädigungen profitieren. Sie sollen eine Pauschale von 3320.- Franken als Kurzarbeitsentschädigung für eine Vollzeitstelle geltend machen können.
- Die **bereits gesenkte Karenzfrist (Wartefrist) für Kurzarbeitsentschädigungen wird aufgehoben**. Damit entfällt die Beteiligung der Arbeitgeber an den Arbeitsausfällen.
- Neu müssen **Arbeitnehmer nicht mehr zuerst ihre Überstunden abbauen, bevor sie von Kurzarbeitsentschädigungen profitieren** können.
- Im Bereich der Abwicklung der Gesuche sowie der Zahlungen von Kurzarbeit wurden ferner noch dringliche **Vereinfachungen** mit der Verabschiedung neuer Bestimmungen vorgenommen. Damit wird bspw. eine Bevorschussung von fälligen Lohnzahlungen via KAE möglich.

Bürgschaften

Den **KMU mit finanziellen Engpässen stehen bis zu 580 Millionen Franken an verbürgten Bankkrediten zur Verfügung**. 10 Millionen Franken sollen zusätzlich an die Bürgschaftsorganisationen für ausserordentliche Verwaltungskosten gehen. Gestützt auf das Bundesgesetz über die Finanzhilfen an

Bürgschaftsorganisationen für KMU können vier anerkannte Bürgschaftsorganisationen Unternehmen jeder Grösse Bürgschaften bis zu eine Million Franken gewähren. **Die mittels Bürgschaften erhaltenen Bankkredite müssen zurückbezahlt werden.** Der Bundesrat erleichtert zudem die Bedingungen für eine Bürgschaft. Bis Ende 2020 will er für neue Bürgschaften die einmaligen Gesuchprüfungskosten und die Risikoprämien der Unternehmen für das erste Bürgschaftsjahr übernehmen.

Bürgschaftsgenossenschaften für Unternehmen aus dem Kanton Solothurn:

BG Mitte, Bürgschaftsgenossenschaft für KMU: www.bgm-ccc.ch

BG Saffa: www.saffa.ch (für Unternehmerinnen)

Liquiditätshilfen für Unternehmen

Aufgrund der Schliessung von Betrieben sowie Nachfrageeinbrüchen verfügen zahlreiche Unternehmen trotz Kurzarbeitsentschädigung für ihre laufenden Kosten über immer weniger liquide Mittel. Mit einem Bündel von sich ergänzenden Massnahmen soll verhindert werden, dass grundsätzlich solvente Unternehmen in Schwierigkeiten geraten:

Soforthilfe mittels verbürgten COVID-Überbrückungskrediten:

Damit betroffene KMUs (Einzelunternehmen, Personengesellschaften, juristische Personen) Überbrückungskrediten von den Banken erhalten, wird der Bundesrat ein Garantieprogramm im Umfang von 20 Milliarden CHF aufgleisen. Dieses Programm soll auf bestehenden Strukturen der Bürgschaftsorganisationen aufbauen. Betroffene Unternehmen sollen rasch und unkompliziert Kreditbeträge bis zu 10% des Umsatzes oder maximal 20 Mio. CHF erhalten. Dabei sollen Beträge bis zu 0,5 Millionen CHF von den Banken sofort ausbezahlt werden und vom Bund zu 100% garantiert werden. Darüber hinaus gehende Beträge sollen vom Bund zu 85% garantiert werden und eine kurze Bankprüfung voraussetzen. Die Kreditbeträge bis zu 0,5 Millionen CHF dürften über 90 Prozent der von COVID betroffenen Unternehmen abdecken. Der Bundesrat rechnet damit, dass über dieses Gefäss Überbrückungskredite im Umfang von bis zu 20 Milliarden CHF vom Bund garantiert werden und wird den Eidgenössischen Räten einen entsprechenden dringlichen Verpflichtungskredit beantragen. Dieser wird der Finanzdelegation der Eidgenössischen Räte in den nächsten Tagen zur Genehmigung vorgelegt werden. Die nötigen Eckpunkte werden in einer Notverordnung festgelegt, die Mitte nächste Woche verabschiedet und veröffentlicht wird. Fragen von Betroffenen zu Modalitäten der Einreichung dieser Gesuche können erst ab dann beantwortet werden.

An seiner Sitzung vom 3. April 2020 hat der Bundesrat beschlossen, das Bürgschaftsprogramm für COVID-Überbrückungskredite aufzustocken. Aufgrund der grossen Nachfrage beantragt er dem Parlament, den bestehenden Verpflichtungskredit um 20 Milliarden auf insgesamt 40 Milliarden Franken zu erhöhen.

Zahlungsaufschub bei Sozialversicherungsbeiträgen:

Den von der Krise betroffenen Unternehmen kann **ein vorübergehender, zinsloser Zahlungsaufschub für die Beiträge an die Sozialversicherungen (AHV/IV/EO/ALV)** gewährt werden. Die Unternehmen haben zudem die Möglichkeit, **die Höhe der regelmässigen Akontobeiträge an die AHV/IV/EO/ALV anpassen** zu lassen, wenn die Summe ihrer Löhne wesentlich gesunken ist. Dasselbe gilt für Selbstständige, deren Umsätze eingebrochen sind. Zuständig für die Prüfung der Zahlungsaufschübe und der Reduktion der Akontobeiträge sind die AHV-Ausgleichskassen.

Liquiditätspuffer im Steuerbereich und für Lieferanten des Bundes:

Unternehmen sollen die Möglichkeit haben, **die Zahlungsfristen zu erstrecken, ohne Verzugszins zahlen zu müssen.** Aus diesem Grund wird für die Mehrwertsteuer, für Zölle, für besondere Verbrauchssteuern und für Lenkungsabgaben in der Zeit vom 21. März 2020 bis 31. Dezember 2020 der Zinssatz auf 0,0 Prozent gesenkt. Es werden in dieser Zeitspanne keine Verzugszinsen in Rechnung gestellt. Für die Direkte Bundessteuer gilt dieselbe Regelung ab dem 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020. Schliesslich hat die Eidgenössische Finanzverwaltung die Verwaltungseinheiten des Bundes angewiesen, Kreditorenrechnungen rasch zu prüfen und so schnell wie möglich auszuzahlen, ohne Ausnützung der Zahlungsfristen. Damit wird die Liquidität der Lieferanten des Bundes gestärkt.

Rechtsstillstand gemäss Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG): Vom 19. März bis und mit 4. April 2020 dürfen Schuldnerinnen und Schuldner in der ganzen Schweiz nicht betrieben werden. Den entsprechenden so genannten Rechtsstillstand im Betreibungswesen hat der Bundesrat an seiner Sitzung vom 18. März 2020 angeordnet.

Entschädigung bei Erwerbsausfällen für Selbständige

Selbständig Erwerbende, die wegen behördlichen Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus Erwerbsausfälle erleiden, werden entschädigt, sofern nicht bereits eine Entschädigung oder Versicherungsleistung besteht. Eine Entschädigung ist für folgende Fälle vorgesehen:

- Schulschliessungen
- Ärztlich verordnete Quarantäne
- Schliessung eines selbstständig geführten öffentlich zugänglichen Betriebes

Die Regelung gilt auch für freischaffende Künstlerinnen und Künstler, die einen Erwerbsunterbruch erleiden, weil ihre Engagements wegen der Massnahmen gegen das Coronavirus annulliert werden oder weil sie einen eigenen Anlass absagen müssen.

Die Entschädigungen werden in Anlehnung an die Erwerbsersatzordnung geregelt und als Taggeld ausgerichtet. Dieses entspricht 80 Prozent des Einkommens und beträgt höchstens 196 Franken pro Tag. Die Anzahl Tagelder für Selbstständige in Quarantäne oder mit Betreuungsaufgaben ist auf 10, respektive 30 befristet. Die Prüfung des Anspruches und die Auszahlung der Leistung wird von den AHV-Ausgleichskassen vorgenommen.

Der Bundesrat hat am 16. April 2020 für Selbständigerwerbende eine Härtefallregelung geschaffen. Wenn das beitragspflichtige Jahreseinkommen über 10'000 Franken aber unter 90'000 Franken liegt, so können neu auch Selbständigerwerbende, welche indirekt von den Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus betroffen sind und dadurch einen Erwerbsausfall erleiden, neu eine Corona-Erwerbsersatzentschädigung beantragen.

Der Bundesrat hat am 22. April 2020 den Anspruch der Selbständigerwerbenden, die ihre Betriebe am 27. April oder am 11. Mai wieder öffnen können, bis zum 16. Mai verlängert.

Entschädigung bei Erwerbsausfällen für Angestellte

Anspruch auf eine Entschädigung haben Eltern, die ihre Erwerbsarbeit aufgrund von Schulschliessungen unterbrechen müssen, um ihre Kinder zu betreuen. Anspruch auf die Entschädigung gibt es ebenfalls bei einem Erwerbsunterbruch aufgrund von einer durch einen Arzt verordneten Quarantäne. Wie für die Selbstständigen werden die Erwerbsausfälle in Anlehnung an die Erwerbsersatzordnung (EO; Erwerbsersatz bei Dienstleistung oder Mutterschaft) geregelt und als Taggeld ausgerichtet. Dieses entspricht 80 Prozent des Einkommens und beträgt höchstens 196 Franken pro Tag. Die Entschädigung ist auf 10 Tagelder für Personen in Quarantänemassnahmen begrenzt.

Ausfälle im Zusammenhang mit (Messe)Aktivitäten

Bis zu 4.5 Millionen Franken können für **Ausfälle im Zusammenhang mit (Messe)Aktivitäten** des offiziellen Exportförderers S-GE beantragt werden.

Innovative Startups erhalten ergänzende Unterstützung des Bundes (22.04.20)

Innovative Startups sind ein wichtiger Erfolgsfaktor der schweizerischen Wirtschaft. Bisher konnten Startups jedoch nur sehr eingeschränkt oder gar nicht auf die bestehenden Notmassnahmen des Bundes zurückgreifen. In Ergänzung der Covid-19-Kredite des Bundes und kantonaler Unterstützungsmassnahmen will der Bund deshalb aussichtsreiche Startups mithilfe des Bürgschaftswesens vor einer Corona-bedingten Insolvenz bewahren.

Für Startups soll unter dem bestehenden Bürgschaftswesen bis am 30. April 2020 ein neues Verfahren geschaffen werden. Dabei kann der Bund 65% und der Kanton die restlichen 35% eines Kredits verbürgen. Es obliegt den einzelnen Kantonen, ob sie dieses Instrument der KMU-Bürgschaften ihren Startups zur Verfügung stellen wollen.

Bietet ein Kanton das Instrument an, können Startups bis am 31. August 2020 einen Bürgschaftsantrag an die zuständige kantonale Stelle richten. Diese kann bei der Beurteilung bei Bedarf auf ein von der Schweizerischen Agentur für Innovationsförderung (Innosuisse) zusammengestelltes Beratungsgremium zurückgreifen. Stimmt diese dem Antrag zu, wird das Gesuch an eine vom Bund anerkannte Bürgschaftsorganisation weitergeleitet. Diese stellt die Bürgschaftsbestätigung aus, mit der das Startup bei einer beliebigen Bank einen Kredit beantragen kann. Auf diesem Weg verbürgen Bund und Kanton gemeinsam bis zu 100% eines Kredits. Gesamthaft kann der Bund auf diesem Weg bis zu 100 Millionen Franken verbürgen. Gemeinsam mit den Kantonen können auf diese Weise Kredite von bis zu 154 Millionen Franken verbürgt werden.

Das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO wird in Absprache mit den interessierten Kantonen und den Bürgerschaftsorganisationen bis am 30. April 2020 die praktischen Voraussetzungen schaffen, damit das Instrument genutzt werden kann, und eine Liste der beteiligten Kantone und zuständigen Stellen sowie weitere Angaben zum Verfahren veröffentlichen.

Massnahmen Kanton Solothurn (23.3./1.4./7.4./21.4./28.4.2020)

10 Millionen Franken Überbrückungshilfe

Der Regierungsrat stellt einen Fonds mit 10 Millionen Franken Überbrückungshilfe für Selbstständigerwerbende zur Verfügung. Viele Selbstständige werden aktuell hart getroffen. Die ersten melden sich bereits auf den Sozialdiensten. Mit dem Massnahmenpaket des Bundes steht ihnen zwar finanzielle Hilfe über die Erwerbsersatzordnung zu. Die dafür zuständigen Ausgleichskassen können jedoch erst in rund 14 Tagen erste Gesuche verarbeiten und Auszahlungen tätigen. Der Regierungsrat will hier Entlastung schaffen und Betroffenen eine unkomplizierte Überbrückung ausbezahlen.

Wer im Kanton wohnt und sein Geschäft führt, dieses schliessen musste oder seine Aufträge verloren hat, erhält 2'000 Franken ausbezahlt. Vorausgesetzt er verdiente im Jahr mit seinem Geschäft mindestens 15'000 Franken und ein anderes Einkommen oder der Verdienst des Partners oder der Partnerin sind gering und es bestehen zudem keine relevanten Barmittel. 2'000 Franken entspricht geschätzt einem halben Monateinkommen eines Kleinbetriebes (z.B. Coiffeuse, Taxifahrer, Floristin, Fitnesstrainer). **Diese finanzielle Hilfe muss bei ordentlichem Bezug nicht zurückerstattet werden.**

Das Gesuch um Überbrückungshilfe ist bewusst einfach gehalten und kann online via <https://corona.so.ch/wirtschaft> ausgefüllt werden. Die Gesuche werden von den Oberämtern bearbeitet. Diese entscheiden rasch und unbürokratisch. Die ersten Auszahlungen sollen bereits am Donnerstag, 26. März 2020 erfolgen.

Umsetzung des Massnahmenpaketes des Bundes beim Kanton Solothurn

Der Bund hat die zusätzlichen Anspruchsgruppen sowie die Zuständigkeiten in einer Verordnung geregelt. Über die Website <https://corona.so.ch/wirtschaft> sind sämtliche Informationen sowie Hilfestellungen zu finden.

- Geschäftsführende und deren Ehepartner (oder arbeitgeberähnliche Personen)
Diese können Kurzarbeitsentschädigung beantragen.
Wer für seine Angestellten bereits Kurzarbeit beantragt hat, muss keinen weiteren Antrag einreichen.
Wer dazu Unterstützung braucht, kann sich an die Hotline 0800 112 117 wenden oder seine Fragen per Mail stellen an: corona@awa.so.ch
- Selbstständigerwerbende oder Inhaber einer Einzelfirma
Diese können für sich selber Unterstützungsmassnahmen beantragen.
Wer dazu Unterstützung braucht, kann sich an die Hotline 0800 112 117 oder seine Fragen per Mail stellen an: eo-corona@akso.ch
- Selbstständigerwerbende mit Angestellten:
Diese können für Ihre Angestellten Kurzarbeitsentschädigung beantragen.
Wer dazu Unterstützung braucht, kann sich an die Hotline 0800 112 117 oder seine Fragen per Mail stellen an: corona@awa.so.ch

Steuern

Fristerstreckung: Die Abgabefrist für die Steuererklärung 2019 von natürlichen Personen wird auf den 31. Juli 2020 verlängert.

Zahlungserleichterungen: Die Corona-Pandemie bzw. die damit verbundenen wirtschaftlichen Einschränkungen stellen nach Auffassung des kantonalen Steueramtes eine «erhebliche Härte» dar, die Zahlungserleichterungen grundsätzlich rechtfertigen. So können im Einzelfall Stundungen oder Ratenzahlungen beantragt werden für die Bundes- und Staatssteuern bei der Abteilung Bezug des Kantonalen Steueramtes, für die Gemeindesteuern bei der zuständigen Abteilung der Gemeinde. Das Kantonale Steueramt wird Anträge zu Zahlungserleichterungen in diesem Sinne unkompliziert behandeln und steht für Auskünfte zur Verfügung.

Verzugszinsen: Der Regierungsrat setzt den Zinssatz für die Verzugszinsen rückwirkend ab dem 1. März 2020 bis 31. Dezember 2020 auf 0%. Der Bund hat ebenfalls den Verzugszins für die direkte

Bundessteuer rückwirkend auf den 1. März 2020 bis 31. Dezember 2020 auf 0% gesetzt. Die Gemeinden entscheiden für die Verzinsung der Gemeindesteuern autonom.
Mehr Infos: <https://corona.so.ch/wirtschaft/steuern/>

Hilfe für Familien und Kindertagesstätten (07./21.04.2020)

Der Regierungsrat hat eine halbe Million Franken als Soforthilfe für Kindertagesstätten gesprochen. Gleichzeitig lädt er die Gemeinden ein, Solidaritätsbeiträge zu leisten. Und: Ergänzungsleistungen für Familien werden weiterhin ungekürzt ausbezahlt.

Kindertagesstätten dürfen aktuell nur ein Notangebot mit kleinen Kindergruppen betreiben. Derzeit besteht ein Angebot von rund 400 Plätzen. Diese sind vor allem für Eltern, die in systemrelevanten Berufen arbeiten (z.B. Fachpersonen aus dem Gesundheitswesen) vorgesehen. Die verfügbaren Plätze werden jedoch schlecht genutzt, im Durchschnitt sind nur 245 Plätze belegt. Viele Eltern verzichten auf ausserhäusliche Kinderbetreuung. Kindertagesstätten erleiden wegen der schlechten Auslastung schweizweit Einnahmeausfälle und geraten in finanzielle Bedrängnis.

Kindertagesstätten sind wichtig für Wirtschaft und Gesellschaft

Kindertagesstätten sind für die Wirtschaft jedoch zentral, ebenso bedeutsam sind sie aus gesellschaftspolitischer Sicht. Sie ermöglichen Firmen Zugang zu Fachkräften und unterstützen Eltern bei der Förderung und Erziehung ihrer Kinder. Deshalb ist es wichtig, dass diese Strukturen durch die Pandemie möglichst wenig Schaden erleiden.

Erreicht werden kann dies einerseits, indem Kindertagesstätten selber die Instrumente der Kurzarbeit und der COVID-Überbrückungskredite nutzen. Andererseits, wenn die Gemeinden ihre Subventionen ungekürzt weiter an die Kindertagesstätten ausrichten. Zusätzlich braucht es Anstrengungen, um die entstehenden Betriebsdefizite möglichst gering zu halten. Sobald der Bundesrat entschieden hat, wie es nach dem 19. April weitergeht, wird der Regierungsrat zusätzliche Massnahmen prüfen.

Soforthilfe zum Strukturerehalt

Der Regierungsrat möchte einen Beitrag zum Strukturerehalt leisten und würdigen, dass die grosse Mehrheit der Kindertagesstätten ein Notangebot aufrechterhält. Er stellt deshalb eine halbe Million Franken als Soforthilfe zur Verfügung. Dies obwohl die Förderung von Kindertagesstätten grundsätzlich in der Verantwortung der Gemeinden liegt. Da dem Kanton die Kompetenzen in diesem Bereich fehlen, verwendet er zur Unterstützung der Kindertagesstätten Mittel des Bettagsfrankens 2020 und Geld aus zugeflossenen Erbschaften für die Soforthilfe. Gleichzeitig lädt der Regierungsrat die Gemeinden ein, Solidaritätsbeiträge zu leisten. Die Verteilung der Mittel erfolgt über das Departement des Innern.

Überbrückungshilfe für Kindertagesstätten (21.04.20)

Wegen der COVID-19-Pandemie werden viel weniger Kinder fremdbetreut, die Kindertagesstätten sind längst nicht ausgelastet. Dies hat empfindliche finanzielle Defizite zur Folge. Der Regierungsrat hat nun 500'000 Franken Überbrückungshilfe gesprochen und nimmt gleichzeitig auch die Gemeinden in die Verantwortung. Die einmalige Überbrückungshilfe ergänzt die bereits geleistete Soforthilfe.

Die Überbrückungshilfe ist grundsätzlich rückerstattungspflichtig. Auf eine Rückerstattung kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn die Trägerschaft nachweisen kann, dass sie trotz Ergreifen aller zumutbarer Massnahmen ein Defizit infolge von COVID-19 bis Ende 2020 nicht ausgleichen konnte.

Anspruch auf Familien-Ergänzungsleistungen wird per Notverordnung eingefroren (07.04.20)

Durch den «Lockdown» haben einige Familien, die Ergänzungsleistungen (FamEL) erhalten, ihr Einkommen verloren oder beziehen Kurzarbeitsentschädigungen. Da für den Bezug von FamEL ein Mindesteinkommen vorausgesetzt ist, besteht nun für einige Familien die Gefahr, zusätzlich auch den Anspruch auf FamEL zu verlieren. Dieser Effekt wirkt kontraproduktiv. Deshalb hat der Regierungsrat per Notverordnung die Sistierung einzelner Bestimmungen des Sozialgesetzes beschlossen. Dadurch wird der Anspruch der Familien, die bedingt durch die Pandemie Einkommensverluste verzeichnen, auf dem Stand vor dem Lockdown «eingefroren». Diese Massnahmen verhindert finanzielle Notlagen bei Familien, die ohnehin schon wirtschaftlich schwach aufgestellt sind.

Kanton Solothurn ermöglicht Zinserlass für eigene Mieter (28.04.20)

Mieter kantonaler Liegenschaften, die von der Corona-Pandemie besonders betroffen sind, können ein Gesuch auf Mieterlass stellen. Der Kanton kann ihnen die Zinse für die Monate März und April 2020 erlassen.

Massnahmen der Stadt Grenchen**Hotline für Grenchner Gewerbe (09.04.20)**

Die Stadt und der Gewerbeverband Grenchen (GVG) haben eine Hotline für das Grenchner Gewerbe eingerichtet. Mit dieser Massnahme wollen sie das Gewerbe in dieser schwierigen Situation unterstützen. Die Hotline ist von Montag bis Freitag (9.00 und 11.00 Uhr/14.00 bis 16.00 Uhr) unter 032 655 66 19 erreichbar.

Steuern

- Steuerrückzahlungen aufgrund tieferer definitiver Veranlagungen werden von der Finanzverwaltung umgehend rücküberwiesen.
- Die Finanzverwaltung geht auf Stundungsgesuche ein und kann Fristerstreckungen gewähren.